

## **Beurkundungsrecht**

Mit der öffentlichen Beurkundung wird durch eine hoheitlich betraute Person ein eigenständiges Schriftstück mit erhöhter Beweiskraft (Art. 9 ZGB) geschaffen.

Die Form der öffentlichen Beurkundung für private Rechtsgeschäfte oder die amtliche Feststellung von Tatsachen kann von Gesetzes wegen vorgeschrieben sein oder freiwillig gewählt werden.

Zur Wahl der öffentlichen Beurkundung stehen folgende Überlegungen im Vordergrund:

- Übereilungsschutz bei Geschäften grösserer Tragweite
- Neutrale Feststellung des Parteiwillens und der Parteiabsichten
- Trennung von Verhandlung und Verpflichtung
- Rechtsbelehrung und -beratung durch eine unabhängige Person
- Abfassen eines klaren und sicheren Dokumentes
- Unabhängige Redaktion des Vertrages bzw. der Feststellungsurkunde
- Schaffen eines zuverlässigen Registerausweises

Wir bieten Ihnen unsere Beurkundungsdienstleistungen sowie weitere im Zusammenhang stehende Nebenarbeiten an. Wir beraten und unterstützen Sie bei Ihren Rechtsgeschäften und übernehmen Aufgaben für eine mehrseitig sichere Vertragsabwicklung.